

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annette Groth, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/8001 –**

Zur Situation des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten und der aus Syrien geflüchteten Palästinenserinnen und Palästinenser

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Jahr 1949 werden palästinensische Flüchtlinge und ihre Nachkommen durch das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), ein temporäres Hilfsprogramm der Vereinten Nationen, unterstützt. Zwischen September 1948 und der Gründung der UNRWA im Jahr 1949 war deren Vorgängerorganisation, die UNRPR – United Nations Relief for Palestine Refugees für die Versorgung der palästinensischen Flüchtlinge zuständig. In fünf Gebieten („fields“) ist die UNRWA tätig: im Libanon, in der Syrischen Arabischen Republik, in Jordanien, in der Westbank (inklusive Ostjerusalem) und im Gazastreifen. Ihre finanziellen Mittel erhält die UNRWA größtenteils aus freiwilligen Zahlungen der UN-Mitgliedstaaten. Verwendet werden diese Mittel vor allem für Nothilfe (Lebensmittel, Kleidung, Unterkünfte...), für Bildung (inzwischen wird mehr als die Hälfte des UNRWA-Jahreshaushalts für Bildung aufgewendet), für das Gesundheitswesen und für Sozialhilfe. Seit dem Jahr 1991 vergibt das Hilfswerk für palästinensische Flüchtlinge zudem Kleinkredite an Einzelunternehmerinnen und -unternehmer und Kleinbetriebe.

Vor einigen Wochen hat die UNRWA einen „Syria Emergency-Appeal“ für das Jahr 2016 veröffentlicht. Darin wird konstatiert, mindestens 414 Millionen US-Dollar seien notwendig, um die minimalsten humanitären Bedürfnisse der vom Syrien-Krieg betroffenen Palästinenserinnen und Palästinenser im Jahr 2016 zu befriedigen. Die UNRWA machte damit ein weiteres Mal die besondere Lage, in der sich aus Syrien geflüchtete Palästinenserinnen und Palästinenser befinden, deutlich. Da die UNRWA für diese Menschen und ihre Versorgung zuständig ist, können sie nicht zugleich vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) als Flüchtlinge registriert werden und dementsprechend auch nicht von an diesen gezahlten Spendengeldern profitieren.

Auch was die Einreise und den Aufenthalt sowohl in die/in den Nachbarländer/n als auch nach/in Europa angeht, sind die aus Syrien geflüchteten und flüchtenden Palästinenserinnen und Palästinenser, die in vielen Fällen staatenlos sind,

schlechter gestellt als Syrerinnen und Syrer: Seit Mitte 2012 werden sie von jordanischen Sicherheitskräften an der Grenze abgewiesen, im Januar 2013 hat die Regierung für sie ein offizielles Einreiseverbot verhängt. Kinder von Palästinenserinnen und Palästinensern mit jordanischem Ausweis dürfen nicht gemeinsam mit ihren Eltern in das Land einreisen – von ihren Familien wird verlangt, ihre Kinder allein in Syrien zurückzulassen. Unzählige Palästinenserinnen und Palästinenser sind verhaftet und nach Syrien abgeschoben worden. Andere werden in Cyber City, einem geschlossenen Lager im Norden Jordaniens, unter menschenunwürdigen Bedingungen eingesperrt (www.hrw.org/de/news/2014/08/07/jordanien-aus-syrien-fliehende-palastinenser-abgewiesen). Auch der Libanon hat die Einreisemöglichkeiten für aus Syrien fliehende Palästinenserinnen und Palästinenser im Juni 2014 stark eingeschränkt, auf legalem Weg können sie inzwischen faktisch nicht mehr in den Libanon gelangen. Auch die Türkei behindert seit dem Jahr 2013 die Einreise von palästinensischen Flüchtlingen (www.tageblatt.lu/nachrichten/story/15670021).

Aufgrund dieser Politik haben viele Palästinenserinnen und Palästinenser keine andere Wahl, als illegal in das jeweilige Land einzureisen und/oder ohne Papiere dort zu leben. Damit sind sie besonders häufig Opfer von Ausbeutung und leben in ständiger Angst vor Verhaftung und Abschiebung. Sie können keiner regulären Beschäftigung nachgehen, um wenigstens teilweise selbst für ihre Familien zu sorgen.

Für die Fragesteller ergeben sich aus der besonderen Lage der aus Syrien geflüchteten und flüchtenden Palästinenserinnen und Palästinenser Fragen einerseits zur finanziellen Ausstattung der UNRWA in Syrien und den Nachbarstaaten Syriens und dazu, ob die Betroffenen in den Nachbarländern trotz ihrer ursprünglichen Registrierung in Syrien problemlos versorgt werden können. Andererseits stellt sich die Frage, ob die bei der UNRWA registrierten Flüchtlinge (sowohl wenn sie den Status als Palästina-Flüchtlinge innehaben als auch, wenn sie „lediglich“ Hilfsleistungen erhalten) aufgrund ihrer Staatenlosigkeit möglicherweise auch in Deutschland anders als Syrerinnen und Syrer behandelt werden.

1. Wie viele Personen, die die Vorbedingungen für eine Registrierung als palästinensische Flüchtlinge bei der UNRWA erfüllen, sind nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich bei der UNRWA registriert (bitte sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent angeben und nach den fünf Operationsgebieten der UNRWA aufschlüsseln)?

Die der Bundesregierung hierzu vorliegenden Informationen sind in folgender Übersicht zusammengefasst (Stand: Januar 2015; aktuellere Zahlen liegen von UNRWA derzeit nicht vor):

	Jordanien	Libanon	Syrien*	Westjordanland	Gaza	Gesamt
Registrierte Flüchtlinge	2.117.361	452.669	528.616	774.167	1.276.929	5.149.742
Andere registrierte Personen	95.556	40.465	63.164	168.017	72.544	439.746
Gesamtzahl	2.212.917	493.134	591.780	942.184	1.349.473	5.589.488
%	39,6	8,8	10,6	16,9	24,1	100

*Auf Grund der unbeständigen Situation sind die Angaben zu Syrien Schätzwerte. UNRWA geht davon aus, dass im März 2016 noch ca. 450.000 palästinensische Flüchtlinge in Syrien sind.

2. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der UNRWA registriert und erhalten Hilfsleistungen, ohne die Vorbedingungen für eine Registrierung als palästinensische Flüchtlinge zu erfüllen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren im Januar 2015 439 746 Personen bei der UNRWA registriert, die nicht sämtliche UNRWA-Kriterien für die Registrierung als palästinensischer Flüchtling erfüllen (aktuellere Zahlen liegen von UNRWA derzeit nicht vor).

3. Wie viele Personen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn des Konfliktes in Syrien im Frühjahr 2011 neu bei der UNRWA registrieren lassen (bitte nach den fünf Operationsgebieten der UNRWA und dem Jahr der Registrierung aufschlüsseln und nach denjenigen, die als palästinensische Flüchtlinge registriert wurden, und nach Personen, die zwar bei der UNRWA registriert wurden, aber nicht die Vorbedingungen für eine Registrierung als palästinensische Flüchtlinge erfüllen, auflisten)?

Die der Bundesregierung hierzu vorliegenden Kenntnisse sind in folgender Tabelle zusammengefasst (Stand: Januar 2015) Sie enthält eine Übersicht von 2012 bis 2014 der neu bei UNRWA registrierten Flüchtlinge (RR – registered refugees) und anderer neu registrierter Personen (RP):

Jahr	Kategorie	Jordanien	Libanon	Syrien	Westjordanland	Gaza	Gesamt
2012	RR	55.061	5.389	12.243	13.938	35.563	122.194
	RP	7.686	2.866	6.024	7.138	10.230	33.944
	Gesamt	62.747	8.255	18.267	21.076	45.793	156.138
2013	RR	36.332	5.785	18.066	13.002	36.947	110.132
	RP	8.040	3.537	22.868	5.487	6.755	46.687
	Gesamt	44.372	9.322	40.934	18.489	43.702	156.819
2014	RR	46.388	5.341	11.361	19.756	36.847	119.693
	RP	12.043	4.418	10.774	8.236	5.612	41.083
	Gesamt	58.431	9.759	22.135	27.992	42.459	160.776
2012-2014							473.733

4. Inwieweit ist der Bedarf der UNRWA nach finanziellen Mitteln nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn des Syrien-Konflikts im Frühjahr 2011 gestiegen (bitte nach Jahren und Operationsgebieten der UNRWA aufschlüsseln)?

Zur besseren Übersichtlichkeit sind die der Bundesregierung hierzu vorliegenden Kenntnisse in einer separaten Übersicht zusammengestellt (Anlage I).

5. Inwieweit konnte der Bedarf der UNRWA nach finanziellen Mitteln nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2011 bis 2016 gedeckt werden (bitte jeweils die Mittel angeben, die der UNRWA im jeweiligen Jahr zur Verfügung standen und aufführen, wie hoch die nach Angabe der UNRWA fehlende Summe jeweils war)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Für 2016 liegen noch keine belastbaren Zahlen zur voraussichtlichen Deckung des Gesamtbedarfs vor.

6. Wer waren in den Jahren 2011 bis 2016 jeweils diejenigen Länder, die die höchsten Zahlungen an die UNRWA geleistet haben (bitte pro Jahr mit jeweiliger Höhe der Beträge auflisten und eine Rangfolge von 1 bis 5 angeben)?

Eine Übersicht über die Geber, die die meisten Mittel an die UNRWA bereitgestellt haben, ist in folgender Tabelle zusammengestellt. Sie enthält eine Übersicht der jeweils fünf größten Geber für Beiträge an UNRWA zum Programm-Budget, zum Syrien-Hilfsplan, für den Hilfsaufruf für die Palästinensischen Gebiete, zu Wiederaufbau-Programmen in Gaza und zur Projektarbeit (einschließlich Nahr el-Bared Lager).

Jahr	Rangfolge	Land	Betrag in US-Dollar
2011	1	USA	239.440.945
	2	EU	175.450.364
	3	Saudi Arabien	76.783.911
	4	Großbritannien	76.299.681
	5	Schweden	56.649.690
2012	1	USA	233.328.550
	2	EU	204.098.161
	3	Großbritannien	68.789.127
	4	Schweden	54.331.478
	5	Norwegen	31.583.358
2013	1	USA	294.023.401
	2	EU	216.386.867
	3	Saudi Arabien	151.566.702
	4	Großbritannien	93.737.454
	5	Schweden	54.439.768
2014	1	USA	408.751.396
	2	EU	139.402.221
	3	Saudi Arabien	103.519.499
	4	Großbritannien	95.328.127
	5	Deutschland	79.975.260
2015	1	USA	380.593.116
	2	EU	136.751.943
	3	Großbritannien	99.602.875
	4	Saudi Arabien	96.000.000
	5	Deutschland	91.724.417

7. Inwieweit reichen nach Kenntnis der Bundesregierung die der UNRWA zur Verfügung stehenden Mittel aktuell aus, um alle bei ihr registrierten palästinensischen Flüchtlinge und Personen, die zwar bei der UNRWA registriert sind und Hilfsleistungen erhalten, nicht aber die Voraussetzungen für eine Registrierung als palästinensische Flüchtlinge erfüllen, angemessen zu versorgen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung die UNRWA in Syrien aktuell noch in der Lage, die bei ihr registrierten Personen angemessen zu versorgen bzw. sie überhaupt zu erreichen?

UNRWA kann ihren Betrieb in Syrien aufrechterhalten, besonders auf Grund ihres Netzwerks von mehr als 4 000 lokalen Mitarbeitern, und kann so in Gebieten, in denen palästinensische Flüchtlinge ansässig sind (Damaskus, Hama, Homs, Latakia, Aleppo und Dera' a) regelmäßige Nothilfe leisten. UNRWA schätzt, dass ca. 430 000 palästinensische Flüchtlinge in Syrien von UNRWA-Hilfsleistungen abhängig sind, um ihre humanitären Grundbedarfe zu decken. 2015 belief sich der UNRWA-Hilfsaufruf für Syrien auf 415 173 770 US-Dollar, wovon 54 Prozent (222 753 047 US-Dollar) durch Geberbeiträge gedeckt wurden. Auf Grund dieser Unterfinanzierung passte UNRWA ihr Programm an. Bargeldhilfen wurden dabei als das effizienteste Instrument priorisiert.

9. Was beinhaltet es nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn ein registrierter palästinensischer Flüchtling unter dem „Schutz“ der UNRWA steht?

UNRWA schützt, hilft und setzt sich für palästinensische Flüchtlinge in den fünf Operationsgebieten Jordanien, Libanon, Syrien, Westjordanland und Gaza ein. Seit ihrer Gründung ist UNRWA damit beauftragt, direkte Hilfs- und Arbeitsprogramme für palästinensische Flüchtlinge umzusetzen. UNRWAs Leistungen umfassen Ausbildung, medizinische Versorgung, soziale Dienste, Infrastruktur für Flüchtlingslager und deren Verbesserung, sowie Unterstützung des Gemeinwesens, Mikrofinanzierungsmaßnahmen und Nothilfe, auch während bewaffneter Konflikte.

10. Inwieweit beinhaltet ein solcher „Schutz“ nach Kenntnis der Bundesregierung neben der von der UNRWA geleisteten Nothilfe, Bildung, Sozialhilfe etc. auch rechtliche Aspekte?

UNRWA bietet palästinensischen Flüchtlingen in Syrien, Libanon und Gaza Rechtsberatung an und arbeitet eng mit anderen spezialisierten Organisationen im Bereich der Rechtshilfe zusammen.

UNRWA dokumentiert zudem alle mutmaßlichen Verletzungen des Völkerrechts im Rahmen ihres Mandats des Schutzes der palästinensischen Flüchtlinge und setzt sich für öffentliche Rechenschaftslegung und Maßnahmen zur Abhilfe solcher Verletzungen ein.

11. Inwieweit genießen nach Kenntnis der Bundesregierung auch diejenigen Personen, die zwar bei der UNRWA registriert sind und Hilfsleistungen erhalten, nicht aber den Kriterien zur Anerkennung als palästinensische Flüchtlinge entsprechen, oben genannten „Schutz“ durch die UNRWA?

UNRWA leistet Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable und gefährdete Gruppen. Abhängig von der Kapazität UNRWAs und den örtlichen Bestimmungen sind all die Menschen leistungsberechtigt, die einen bestimmten Grad an Vulnerabilität aufweisen. Schutzmaßnahmen sind zudem ohnehin ein fester Bestandteil aller Dienstleistungen UNRWAs und kommen daher allen Personen, die bei UNRWA registriert sind, zu Gute.

12. Inwieweit weichen die Hilfen, die einem bei der UNRWA registrierten Flüchtling zustehen, von denjenigen ab, die Flüchtlingen zustehen, die beim UNHCR registriert sind?

Beide Organisationen leisten bedarfsorientierte Hilfe für die vulnerabelsten Mitglieder der Gemeinschaft im Rahmen der jeweiligen Mandate. Unterschiede in der Unterstützung liegen nicht am Status der hilfsbedürftigen Menschen, sondern an den prioritären Bedarfen im jeweiligen Kontext.

13. Inwieweit verlieren palästinensische Flüchtlinge nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Anspruch auf Nothilfe, Bildung, Sozialhilfe etc. sowie auf „Schutz“ durch die UNRWA, wenn sie das Operationsgebiet, in dem sie bei der UNRWA registriert sind, verlassen?

Die Aktivitäten von UNRWA erstrecken sich auf die fünf Operationsgebiete, für die UNRWA mandatiert ist. Solange sie sich in den fünf Operationsgebieten UNRWAs bewegen, haben registrierte palästinensische Flüchtlinge und andere registrierte Personen Anspruch auf UNRWAs Hilfsleistungen, unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Operationsgebiet, in dem sie ursprünglich registriert wurden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

14. Inwieweit können bei der UNRWA in Syrien registrierte palästinensische Flüchtlinge und/oder bei der UNRWA registrierte Personen, die Hilfsleistungen erhalten, aber nicht als palästinensische Flüchtlinge anerkannt sind, in der Praxis problemlos und schnell die Dienste der UNRWA in einem ihrer anderen Operationsgebiete (Westbank, Gazastreifen, Libanon, Jordanien) in Anspruch nehmen, sofern sie in eines dieser Gebiete geflüchtet sind?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Inwieweit können sich bei der UNRWA in Syrien registrierte palästinensische Flüchtlinge und/oder bei der UNRWA registrierte Personen, die Hilfsleistungen erhalten, aber nicht als palästinensische Flüchtlinge anerkannt sind, trotz der eigentlichen Zuständigkeit der UNRWA beim UNHCR als Flüchtlinge registrieren lassen, sofern sie in ein Land flüchten, in dem die UNRWA nicht operiert (z. B. in der Türkei)?

Nach Artikel 1(D) Satz 1 des Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Genfer Flüchtlingskonvention“) findet das Abkommen keine Anwendung auf Personen, die den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen. Der einer Person von UNRWA gewährte Schutz schließt mithin grundsätzlich die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention auf diese Person aus. Gemäß Satz 2 fallen diese Personen jedoch ipso facto unter die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen ist, ohne dass das Schicksal dieser Person endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist.

16. Inwieweit ist es derzeit für palästinensische Flüchtlinge, die nicht im Besitz eines syrischen Passes oder vielfach sogar staatenlos sind, schwerer, nach Europa einzureisen, als für solche, die im Besitz eines syrischen Passes sind und/oder für gebürtige Syrerinnen und Syrer mit syrischem Pass?

Grundsätzlich ist für Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) Schengener Grenzkodex und § 3 und § 5 Absatz 1 Nummer 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Einreisevoraussetzung, dass der Reisende im Besitz eines gültigen Reisedokuments ist. Der syrische Staat stellt an palästinensische Volkszugehörige, die in Syrien leben, ein syrisches „Reisedokument für palästinensische Flüchtlinge“ aus, das für die Einreise nach Deutschland ebenso grundsätzlich anerkannt ist wie die syrischen Reisepässe, die syrischen Staatsangehörigen erteilt werden. Zur Einreise in das Bundesgebiet ist in jedem Fall ein Visum erforderlich. Die deutsche Botschaft Beirut unterstützt palästinensische Flüchtlinge, die zur Beantragung eines Visums für Deutschland aus Syrien zur deutschen Botschaft Beirut reisen wollen, bei der Einreise, indem sie gegenüber den libanesischen Behörden vorab die Vergabe von Terminen an die betroffenen Personen bestätigt.

Einem palästinensischen Flüchtling, der nachweislich weder einen Pass oder Passersatz eines anderen Staates besitzt, noch einen solchen in zumutbarer Weise erlangen kann, kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, um ihm die Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines hierfür erforderlichen Aufenthaltstitels vorliegen.

17. Inwieweit war es für palästinensische Flüchtlinge, die nicht im Besitz eines syrischen Passes sind, in den letzten fünf Jahren und insbesondere in den letzten zwölf Monaten schwerer, nach Europa einzureisen, als für solche, die im Besitz eines syrischen Passes sind und/oder für gebürtige Syrerinnen und Syrer mit syrischem Pass?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Wie vielen Palästinenserinnen und Palästinensern wurde in den letzten fünf Jahren unter Berufung auf § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes („Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.“) versagt, in Deutschland Asyl zu erhalten (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu sind keine Angaben möglich, da statistisch nicht erfasst wird, aus welchen Gründen Asylanträge abgelehnt werden.

19. Wie viele von denjenigen Palästinenserinnen und Palästinensern, deren Asylantrag in Deutschland in den letzten fünf Jahren unter Berufung auf § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, kamen aus der Syrischen Arabischen Republik (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Anhand welcher Kriterien prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Personen, die unter § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes fallen, ob der Schutz der betreffenden UN-Organisation weiterhin besteht bzw. in welchen Fällen wird anerkannt, dass der Schutz der betreffenden UN-Organisation nicht weiterhin besteht, ohne dass die betreffende Person dies zu verschulden hat?

Es ist im Einzelfall festzustellen, ob die VN-Organisation weiterhin im Einsatz ist und Schutz oder Beistand gewährt. Wäre die VN-Organisation nicht mehr im Einsatz oder nicht mehr in der Lage, ihre Aufgabe zu erfüllen, ist bei der Entscheidung nicht mehr auf § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) abzustellen. Eine freiwillige Entscheidung, das Schutzgebiet zu verlassen, schließt die Anwendung dagegen nicht aus. Ist diese Entscheidung jedoch durch Zwänge begründet, die vom Willen des Betroffenen unabhängig sind, kann dies dazu führen, dass eine Schutzgewährung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 AsylG nicht mehr angenommen werden kann.

21. Gilt es dem BAMF bei der Prüfung von Einzelfällen, die unter § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes fallen, als ausreichender Grund, den Schutz der betreffenden UN-Organisation zu verlassen, wenn im Heimatland der betroffenen Person Krieg herrscht (wie zum Beispiel in Syrien)?

Erforderlich ist eine Prüfung des Einzelfalls. Wenn im Einsatzgebiet der VN-Organisation Krieg herrscht, muss in der Regel davon ausgegangen werden, dass dort der Schutz nicht länger besteht.

22. Inwiefern können vom BAMF auch wirtschaftliche Gründe für ein Verlassen des Landes, in dem die betreffende Person den Schutz einer UN-Organisation nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes genossen hat, als ausreichend anerkannt werden?

Wirtschaftliche Gründe können nur im Ausnahmefall als Wegfall des Schutzes anerkannt werden, wenn sich der Betroffene in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es der UN-Organisation unmöglich ist, ihm in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewähren, die mit der ihr übertragenen Aufgabe im Einklang stehen.

23. Inwiefern kann vom BAMF die besondere Situation der aus Syrien geflüchteten und fliehenden Palästinenserinnen und Palästinenser in den Nachbarländern Syriens (in denen die UNRWA tätig ist und damit die Flüchtlinge versorgen müsste) sowie die Tatsache, dass insbesondere Palästinenserinnen und Palästinenser in den Nachbarstaaten Syriens sehr schlecht gestellt sind, bei Einzelfallprüfungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes anerkannt werden?

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Person gezwungen war, das Einsatzgebiet der UN-Organisation zu verlassen. Dies gilt auch für den Einsatz der UNRWA in den Nachbarstaaten Syriens.

24. Inwiefern kann vom BAMF die Angabe einer Person, politisch verfolgt zu sein, im Rahmen einer Prüfung von Einzelfällen, die unter § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes fallen, als ausreichend für die Gewährung von Asyl anerkannt werden?

Liegen bei einem Schutzsuchenden, bei dem § 3 Absatz 3 Satz 1 AsylG zu prüfen ist, die Voraussetzungen des Artikel 16a Absatz 1 Grundgesetz (GG) vor, erfolgt eine Anerkennung als Asylberechtigter, sofern der Anerkennung die Drittstaatenregelung nach Artikel 16a Absatz 2 GG nicht entgegensteht.

25. Inwiefern unterscheidet das BAMF bei Einzelfallprüfungen, die unter § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes fallen, in Bezug auf Palästinenserinnen und Palästinenser zwischen solchen Personen, die
- a) bei der UNRWA als Flüchtlinge registriert sind, aber keine materiellen und/oder finanziellen Zuwendungen erhalten,
 - b) materielle und/oder finanzielle Zuwendungen von der UNRWA erhalten, nicht aber als Flüchtlinge registriert sind, und
 - c) bei der UNRWA als Flüchtlinge registriert sind und materielle und/oder finanzielle Zuwendungen erhalten?

Die Fragen 25a bis 25c werden zusammengefasst beantwortet.

Es ist im Einzelfall festzustellen, ob die Person Schutz oder Beistand nach dem AsylG genießt. Wie zu Frage 22 ausgeführt, können wirtschaftliche Gründe im Ausnahmefall als Wegfall des Schutzes anerkannt werden. Wird der Schutz unabhängig von der Registrierung gewährt, ist nicht danach zu unterscheiden, ob eine Registrierung durch die UNRWA stattgefunden hat.

26. Inwiefern unterscheidet das BAMF bei Prüfungen von Einzelfällen, die unter § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes fallen, zwischen solchen Personen, die aus Syrien zunächst in den Libanon oder Jordanien (wo die UNRWA tätig ist) und solchen, die zunächst in die Türkei (wo die UNRWA nicht tätig ist) geflüchtet sind?

Bei Personen, die nach ihrer Flucht aus Syrien den Schutz der UNRWA im Libanon oder in Jordanien erhalten haben, ist zu prüfen, ob sie diesen Schutz gezwungenermaßen aufgegeben haben. Musste der Schutz in Syrien aufgegeben werden, ohne dass die Person Schutz der UNRWA in einem Nachbarstaat erhalten konnte, fällt sie nicht unter die Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 1 AsylG.

27. Können Palästinenserinnen und Palästinenser aus Syrien, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und deren Flucht aus Syrien über den Libanon oder Jordanien führte, in das jeweilige Transitland abgeschoben werden, sofern ihr Asylantrag abgelehnt wird?

Ein ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger kann grundsätzlich in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, in einen Staat, den er auf dem Weg nach Deutschland durchquert hat oder in einen anderen Staat, der zu seiner Aufnahme bereit ist, abgeschoben werden; für die zuletzt genannte Variante ist nach Auffassung der Europäischen Kommission die Zustimmung des Rückzuführenden erforderlich.

De facto wird eine Abschiebung eines Palästinensers aus Syrien in den Libanon oder nach Jordanien nicht möglich sein. Weder mit Jordanien noch mit dem Libanon bestehen bilaterale oder EU-Rückübernahmeabkommen, die Regelungen für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen enthalten. Die genannten

Staaten sind auch nicht völkerrechtlich verpflichtet, Drittstaatsangehörige, die aus dem Hoheitsgebiet der genannten Staaten nach Deutschland eingereist sind, wieder aufzunehmen.

28. Können Palästinenserinnen und Palästinenser aus Syrien, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und deren Flucht aus Syrien über die Türkei führte, in die Türkei abgeschoben werden, sofern ihr Asylantrag abgelehnt wird?

Mit der Türkei besteht kein Rücknahmeabkommen, das gegenwärtig die Verpflichtung der Türkei zur Rücknahme dieses Personenkreises vorsieht. Artikel 4 des zwischen der EU und der Türkei geschlossenen Rücknahmeabkommens, der die Rückübernahme von drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen durch die Türkei regelt, tritt erst zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Die Europäische Union verhandelt derzeit mit der Türkei über ein vorgezogenes Inkrafttreten von Artikel 4.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

29. Wie hoch ist die derzeitige Schutzquote für aus Syrien geflohene Palästinenserinnen und Palästinenser in Deutschland?

Wie hat sich diese Schutzquote in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Statistiken für Palästinenser können nur für Antragsteller mit syrischer Staatsangehörigkeit ausgewertet werden. Valide statistische Aussagen zu Palästinensern aus Syrien ohne syrische Staatsangehörigkeit können nicht gemacht werden.

Im Übrigen wird auf Anlage II verwiesen.

30. Wie lange dauert die Bearbeitung der Anträge auf Asyl (Erst- und Folgeanträge) für aus Syrien geflohene Palästinenserinnen und Palästinenser derzeit durchschnittlich in Deutschland?

Wie hat sich diese Bearbeitungsdauer in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die Verfahrensdauer nicht nach Gruppenzugehörigkeit bzw. nach Ethnien differenziert statistisch erfasst wird.

31. Inwiefern sind Palästinenserinnen und Palästinenser aus Syrien von der Bestimmung des Asylpakets I, dass für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, die Zulassung zu Integrationskursen bereits während des Asylverfahrens möglich ist, ausgenommen?

Staatenlose syrische Palästinenser können nach Asylantragstellung ebenfalls zu einem Integrationskurs wie Asylbewerber aus Syrien zugelassen werden.

Anlage I zu Frage 4

Übersicht UNRWA Bedarfspläne in USD		2011	2012	2013	2014	2015
Programm Budget	Bedarf*	621.229.000	653.074.000	673.441.000	729.306.000	741.500.000
	Beiträge	543.227.008	576.017.957	588.830.425	595.417.052	612.956.076
	Differenz	78.001.992	77.056.043	84.610.575	133.888.948	128.543.924
	% gedeckt	87	88	87	82	83
Emergency Appeal Syria	Bedarf*	-	53.817.592	290.812.001	417.404.345	415.173.770
	Beiträge	3.124.611	29.864.490	219.889.474	209.581.749	222.753.047
	Differenz		23.953.102	70.922.527	207.822.596	192.420.723
	% gedeckt	-	55	76	50	54
Emergency Appeal oPt	Bedarf*	311.026.734	300.724.896	300.062.990	595.400.262	414.435.436
	Beiträge	153.733.248	127.670.968	136.616.809	310.951.630	199.620.450
	Differenz	157.293.486	173.053.928	163.446.181	284.448.632	214.814.986
	% gedeckt	49	42	46	52	48
Projekte	Beiträge	53.547.489	76.490.411	90.056.505	55.948.118	96.482.089
	Bedarf*	14.190.116	43.276.000	14.689.536	8.712.000	5.308.000
Nahr el-Bared Camp Relief	Beiträge	17.595.639	9.508.980	7.074.874	2.000.000	2.032.495
	Differenz	(3.405.523)	33.767.020	7.614.662	6.712.000	3.275.505
	% gedeckt	-	22	48	23	38
Nahr el-Bared Camp Reconstruction (\$345m)	Beiträge	17.066.739	10.844.702	25.104.630	247.689	18.873.670
	Recovery & Reconstruction of Gaza	143.510.975	37.178.219	118.500.000	154.505.615	92.870.849

*Der Bedarf bezieht sich auf das von der VN-Generalversammlung genehmigte Budget.

Anlage II zu Frage 29

Syrische Staatsangehörige mit Volkszugehörigkeit Palästinenser	2012		2013		2014		2015		2016	
	absoluter Wert	%	absoluter Wert	%	absoluter Wert	%	absoluter Wert	%	absoluter Wert	%
<i>Aufschlüsselung nach Bundesländern</i>										
Baden-Württemberg	-	-	-	-	7	100,0%	22	100,0%	7	100,0%
Bayern	-	-	10	100,0%	20	95,2%	20	95,2%	18	100,0%
Berlin	6	100,0%	2	100,0%	11	84,6%	14	100,0%	5	83,3%
Brandenburg	1	100,0%	1	100,0%	-	-	12	100,0%	3	100,0%
Bremen	-	-	-	-	3	100,0%	6	100,0%	-	-
Hamburg	1	100,0%	22	100,0%	25	64,1%	81	91,0%	5	100,0%
Hessen	1	100,0%	13	100,0%	4	80,0%	5	100,0%	5	100,0%
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	17	100,0%	7	100,0%
Niedersachsen	-	-	-	-	24	100,0%	25	100,0%	17	100,0%
Nordrhein-Westfalen	-	-	3	100,0%	24	72,7%	33	100,0%	9	100,0%
Rheinland-Pfalz	-	-	2	100,0%	3	100,0%	3	100,0%	3	100,0%
Saarland	-	-	-	-	-	-	1	100,0%	3	100,0%
Sachsen	3	100,0%	12	100,0%	129	94,9%	18	90,0%	5	100,0%
Sachsen-Anhalt	-	-	1	100,0%	1	100,0%	5	83,3%	4	100,0%
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	4	100,0%	3	100,0%
Thüringen	-	-	7	100,0%	-	-	2	100,0%	-	-
Bundesgebiet gesamt	12	100,0%	73	100,0%	251	88,1%	268	95,7%	94	98,9%